



U*act - Förderprogramm für Theater im Kontext des Kriegs in der Ukraine

Ergänzende Regelungen zum Inhalt und Verfahren des Förderprogramms („FAQs“) V.2.1

Das Bundesprogramm U*act der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien will Kooperationen von Theatern in Deutschland und Künstler:innen fördern, die im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine ihre Heimat verlassen mussten. Die Beschäftigung und Einbindung in Produktionen des Schauspiels, des Tanzes oder in Performances, soll Ankommen und Aufenthalt in Deutschland erleichtern und unterstützen. Darüber hinaus soll den geflüchteten Künstler*innen eine Stimme gegeben werden. Sie sollen ihren Beruf ausüben können und durch den Kontakt mit in Deutschland tätigen Künstler:innen und Mitarbeitenden in eine soziale Anbindung und einen Austausch kommen können. Für viele geflüchtete Künstler:innen ist ungewiss, ob und wann sie in ihrer Heimat wieder künstlerisch tätig sein können. Das Förderprogramm soll dabei helfen, diese Zeit zu überbrücken und Perspektiven zu schaffen.

Innerhalb der Maßnahmen des Bundes im Kontext des Kriegs in der Ukraine richtet sich das Hilfsprogramm an öffentlich getragene Staatstheater, Stadttheater und Landesbühnen in Deutschland einerseits, sowie an künstlerisch selbst produzierende und Kunst vermittelnde Privattheater andererseits. Eine öffentliche Förderung ist bei den Privattheatern nicht förderschädlich. Das Förderprogramm unterstützt das Engagement von Künstler:innen, die wegen des Krieges in der Ukraine aus Osteuropa geflüchtet sind bzw. aus politischen Gründen in ihren Heimatländern nicht mehr arbeiten können, und Arbeitsangebote von deutschen Theatern haben. Angesprochen sind folgende Sparten und Bereiche: Schauspiel, Regie, Tanz, Choreografie, Ausstattung, Dramaturgie und Text/Komposition.

Das Engagement kann sowohl im Rahmen von Produktionen erfolgen, die außerhalb der regulären Spielplanung initiiert werden, als auch in bereits geplanten Produktionen.

Auszug aus:

*Fördergrundsätze U*act – Förderprogramm für Theater im Kontext des Kriegs in der Ukraine*

Antragsberatung

Die Beratung bei der Antragsstellung erfolgt durch den Projektträger. Projektträger ist der Deutsche Bühnenverein – Bundesverband der Theater und Orchester.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

1. Öffentliche Theater mit Sitz in Deutschland, unabhängig von Rechtsform und Rechtsträgerkonstellation. Hierzu zählen insbesondere Staatstheater, Stadttheater und Landesbühnen.

2. Rechtsfähige juristische Personen, Personengesellschaften sowie Einzelunternehmen (jedoch keine Soloselbständige) mit Sitz in Deutschland, die als nicht oder nur teilweise öffentlich finanzierte, professionell arbeitende Privattheater eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleisten und in der Lage sind, die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachzuweisen sowie eines der folgenden Merkmale aufweisen können:

- Aufführung in der Theaterstatistik (Abteilung Privattheater) des Deutschen Bühnenvereins;
- Regelmäßiger Spielbetrieb von mindestens zwei Spielzeiten, dabei entweder Entwicklung eigener künstlerischer Programme selbst bzw. in Koproduktion und Aufführungen bzw. auch Austausch mit anderen selbstproduzierenden Theatern.

Zur vollständigen Definition von Privattheatern siehe unter „Privattheater“.



Antragsfrist

Der Förderantrag konnte vom 6. Juli bis zum 31. August 2022 und kann mit der erneuten Öffnung des Programms vom 1. bis zum 10. November 2022 gestellt werden. Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbegründende Unterlagen zur Prüfung vorliegen. Ausnahmen hiervon müssen mit dem Projektträger gesondert vereinbart werden.

Antragsunterlagen

Dem Antrag muss eine Auflistung der berücksichtigungsfähigen Gagen unter Verwendung des Formulars „Gagenzusammenstellung“ beigefügt sein. Dem Antrag sind darüber hinaus die im Antragsformular näher bezeichneten Unterlagen beizufügen. Das Antragsformular und das Formular „Gagenzusammenstellung“ werden seitens des Deutschen Bühnenvereins digital bereitgestellt.

Eigenanteil

Der Eigenanteil wird durch die in die jeweiligen Produktion(en) von Seiten des Theaters eingebrachten Personal- und Sachkosten erfüllt und muss nicht gesondert nachgewiesen werden.

Fördergegenstand

Aufgrund der Vielfältigkeit der Vertragskonstellationen im künstlerischen Bereich eines Theaters, sowie der Ausnahmestellung der Privattheater (soweit Mitgliedstheater des Deutschen Bühnenvereins) in Bezug auf die tarifvertragliche Verpflichtung, bei künstlerisch tätigen Personen den NV-Bühne anzuwenden und der generellen Tarifungebundenheit von Theatern, die nicht Mitglied des Deutschen Bühnenvereins sind, können folgende künstlerische Verträge zur Berechnung des Gagenvolumens herangezogen werden:

- Arbeitsverträge, auch Teilspielzeitverträge, mit unmittelbarer Bezugnahme auf den NV-Bühne
- Arbeitsverträge ohne Bezugnahme auf den NV-Bühne, die aber die künstlerisch geprägte Tätigkeit ausreichend darlegen.
- Künstlerische Honorarverträge. Hierbei sollen die Mindesthonorarempfehlungen des Bundesverbandes Freie Darstellende Künste nicht unterschritten werden.

Ausgewiesene vertragliche Nebenkosten (z. B. Übernachtungskosten, Reisekosten) sind nicht förderfähig und können zur Berechnung des Gagenvolumens nicht herangezogen werden.

Förderumfang

Je Theater können Fördermittel in einer Höhe von insgesamt maximal 25.000 Euro beantragt und bewilligt werden. Die Details ergeben sich aus den Fördergrundsätzen (Nr. 5). Die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Vorsteuer abziehbare Umsatzsteuer und der sogenannte fiktive Unternehmerlohn sind nicht zuwendungsfähig.

Förderzeitraum

Der Förderzeitraum umfasst die Zeit vom 22. Juni 2022 bis zum 31. Dezember 2022.

Gagenzusammenstellung

Das Dokument „Gagenzusammenstellung“ dient der Aufstellung der künstlerischen Personalkosten. Diese Kosten sind die Grundlage des Antrags, aus ihnen ergibt sich die Fördersumme. Die Einträge pro Zeile entsprechen idealerweise den Beträgen und Angaben einzelner Künstler:innenverträge.

Kleinbeihilfe vs. Kulturförderung

Bei U*act handelt es sich nicht um eine so genannte Kleinbeihilfe, sondern um Kulturförderung.

Mindesthonorarempfehlung

Bei nicht-tarifgebundenen Theatern darf die Mindesthonorarempfehlung des Bundesverbandes Freie Darstellende Künste in der Regel nicht unterschritten werden. Im Falle einer Unterschreitung ist eine entsprechende Begründung vorzulegen.

Nachweis des Geflüchtetenstatus

Zur Glaubhaftmachung des Geflüchtetenstatus der zur fördernden Künstler:innen werden behördliche Dokumente (z.B. Fiktionsbescheinigung) und ähnliche Nachweise anerkannt.



Privattheater

Privattheater im Sinn des Förderprogramms sind rechtsfähige juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz in Deutschland, die professionell arbeiten, eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleisten und in der Lage sind, die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Es sind darüber hinaus selbstständig betriebene Bühnen, die mit von ihnen angestellten Künstler:innen und/oder Gastkünstler:innen dramatische, musikalische oder choreographische Bühnenwerke aufführen, eine eigene Spielstätte unterhalten oder regelmäßig eine oder mehrere Veranstaltungsstätten für ihre Vorstellungen mietweise nutzen.

Ein Privattheater ist selbstständig betrieben, wenn es die künstlerischen Entscheidungen in eigener Verantwortung trifft und Budgethoheit hat. Ein öffentlicher Rechtsträger (z.B. Gebietskörperschaft) ist unternehmerisch nicht oder nicht überwiegend beteiligt. Eine öffentliche Förderung ist nicht förderschädlich. Der Betrieb des Theaters muss der Berufsausübung der an den Produktionen beteiligten Künstler:innen und etwaiger festangestellter Mitarbeiter:innen dienen.

Projektträger

Zuständiger Projektträger als Kooperationspartner des Bundes ist der Deutsche Bühnenverein – Bundesverband der Theater und Orchester, Sankt-Apern-Straße 17-21 in 50667 Köln.

Prüfung

Prüfung, Gewährung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch den Deutschen Bühnenverein unter Einbeziehung eines Fachbeirates. Die Prüfung der einzelnen Verwendungsnachweise unterliegt ebenfalls dem Deutschen Bühnenverein. Die abschließende Prüfung der Gesamtmaßnahmen erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Der Bundesrechnungshof ist gemäß Bundeshaushaltsordnung (BHO) zur Prüfung berechtigt.

Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die mittelausreichende Stelle entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Verteilung der Mittel.

Regelmäßiger Spielbetrieb (Privattheater)

Ein vereinfachender Indikator für regelmäßigen Spielbetrieb *kann* die Listung in der Theaterstatistik des Deutschen Bühnenvereins sein. Die Listung in der Theaterstatistik ist aber keine Bedingung für die Antragsberechtigung.

Ansonsten liegt ein regelmäßiger Spielbetrieb vor, wenn ein Privattheater in einer Spielzeit, die in der Regel auf den Zeitraum vom Sommer eines Kalenderjahres bis zum Sommer des Folgejahres angelegt ist, mindestens 100 auf die Spielzeit verteilte Vorstellungen anbietet oder in jeder Kalenderwoche mit mehreren Vorstellungen einen Spielplan erfüllt.

Einzelne Gastspiele anderer Bühnen und sonstiger Veranstalter, die die eigenen Produktionen im Interesse einer vielseitigen Kultursaison ergänzen, sind dabei förderunschädlich.

Eine Unregelmäßigkeit der wochenbezogenen Auslastung und ein vereinzeltes Aussetzen des Vorstellungsbetriebes (z.B. in Probenphasen) sind grundsätzlich nicht schädlich. Die Vorstellungen können zu einer oder mehreren Produktionen gehören.

Einzelproduktionen, die nur über einen vergleichsweise kurzen Zeitraum z.B. en-suite oder punktuell über einen längeren Zeitraum angeboten werden, stellen für sich genommen keinen regelmäßigen Spielbetrieb im Sinne des Förderprogramms dar.

Bei Freilichtbühnen, kann abweichend hierzu eine auf die Sommermonate ausgerichtete Betriebs- und Spielzeitstruktur anerkannt werden.

Darüber hinaus kann das Bestehen von Abonnementstrukturen ein zusätzlicher Indikator für das Vorliegen eines regelmäßigen Spielbetriebes darstellen.

Rückforderung der Fördermittel

Im Rahmen der förderrechtlichen Regelungen zur Festbetragsfinanzierung besteht eine Verpflichtung zur kompletten oder anteiligen Rückzahlung abgerufener Fördermittel, wenn ein Nachweis über die förderfähige Verausgabung der bereitgestellten Mittel nicht erbracht werden kann.



Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis muss drei Monate nach Abschluss der geförderten Maßnahme beim Deutschen Bühnenverein vorgelegt werden, spätestens jedoch bis zum 31. März 2023. Durch eine verspätete Vorlage des Verwendungsnachweises kann der Anspruch auf Förderung erlöschen. Der Verwendungsnachweis ist auch Gegenstand der abschließenden Prüfung der Gesamtmaßnahmen durch die Bewilligungsbehörde. Detaillierte Informationen über Umfang, Form und Inhalt werden zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt.

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Der Förderantrag kann mit einem gleichzeitigen Antrag auf einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn verbunden werden.

Schluss Hinweise

1. Weitere Informationen, die erforderlichen Formulare für die Antragstellung sowie den vollständigen Text der Fördergrundsätze finden Sie unter www.buehnenverein.de.
2. Die vorliegenden FAQ können zur Anpassung an die aktuellen Entwicklungen während der Fördermaßnahme kontinuierlich bearbeitet und ergänzt werden. Es gilt die jeweils aktuelle Version.

Berlin/Köln, den 31.10.2022